

RS Vwgh 1983/9/15 82/06/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1983

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1

BAO §308

Rechtssatz

Unter Frist, deren Versäumung im Wege der Widereinsetzung bekämpft werden kann, ist nur ein von vornherein bestimmter Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen Rechtshandlungen vorzunehmen sind, nicht aber ein bloßes Zuwarten der Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982060067.X01

Im RIS seit

21.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at